

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 01.10.2002
Ltg.-1037/L-19/2-2002
L-Ausschuss

LF2-AA-74/004-2002	Bearbeiter Dr. Krenn	02272/9005 DW 16613	Datum 24. 09. 2002
--------------------	-------------------------	------------------------	-----------------------

Betrifft:
Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesvorhaben wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S 1.) dient der Vereinfachung und Vervollständigung von insgesamt 14 bestehenden Rechtsvorschriften zur Anerkennung von Diplomen und Befähigungsnachweisen für verschiedene Berufe. Diese Richtlinie ist bis Ende 2002 in nationales Recht umzusetzen.

Die Mitgliedstaaten sind damit verpflichtet, die in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen; der Aufnahmemitgliedstaat hat zu prüfen, ob die (bisherige) Berufserfahrung, die der Antragsteller im Anschluss an den Erwerb der von ihm vorgelegten beruflichen Befähigungsnachweise erworben hat, ausreicht, oder ob die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung oder die Absolvierung einer (weiteren) Berufserfahrung zu verlangen ist.

Ausgehend von diesem Umsetzungserfordernis (§ 35 Abs. 8) wird ein eigener Paragraph über umgesetzte EG-Richtlinien (§ 38a) eingefügt und im § 8 Abs. 4 (Fachliche Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen) eine Anpassung vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrkosten für das Land und die übrigen Vertragspartner im Rahmen des Konsultationsmechanismus (Bund und Gemeinden) ergeben sich nicht; auch für die in erster Instanz mit der Vollziehung dieser Bestimmung betraute land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind keine Mehraufwendungen zu erwarten, da seit 1995 noch kein einziger EU- oder EWR-Meister angesucht hat, ob und inwieweit seine Ausbildung der niederösterreichischen Meisterausbildung gleichwertig ist.

Hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG (§ 35 Abs. 8) unterliegt der Entwurf nicht dem Konsultationsmechanismus, da nach Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung, LGBl. 0814, rechtssetzende Maßnahmen vom Geltungsbereich ausgenommen sind, die eine zwingende Umsetzung des Gemeinschaftsrechts darstellen.

Besonderer Teil:

Ausgehend vom oben angesprochenen Umsetzungserfordernis im § 35 Abs. 8 (Punkt 4.) wird ein neuer § 38a über umgesetzte EG-Richtlinien eingefügt (Punkt 5.), weshalb auch das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu ergänzen ist (Punkt 1.).

Da im neuen § 38a die umgesetzten EG-Richtlinien vollständig angeführt werden, können im § 35 Abs. 7 die umfangreichen Zitierungen der EG-Richtlinien entfallen und durch Querverweise (Binnenzitate) auf § 38a ersetzt werden (Punkt 3.).

Zusätzlich zum bisher behandelten Umsetzungserfordernis wird noch unter Punkt 2. eine Änderung des § 8 Abs. 4 (fachliche Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen) vorgenommen: gemäß § 8 Abs. 4 Z. 5 sind Facharbeiter, die u.a. eine einschlägige praktische Tätigkeit in der Mindestdauer von drei Jahren nachweisen, zur Ausbildung von Lehrlingen geeignet; beim (landwirtschaftlichen) Meister wird gemäß § 8 Abs. 4 Z. 3 hierfür eine Meisterprüfung im jeweiligen Lehrberuf gefordert.

Insofern kann beispielsweise ein landwirtschaftlicher Facharbeiter mit dreijähriger Pferdepraxis Lehrlinge im Lehrberuf Pferdewirtschaft ausbilden, ein Landwirtschaftsmeister jedoch nicht, da er hierzu Pferdewirtschaftsmeister sein müsste (aufgrund der Formulierung „im jeweiligen Lehrberuf“). Diese Einschränkung beim Meister, dass er im jeweiligen Lehrberuf die Meisterprüfung abgelegt haben muss, erscheint nicht sachadäquat und im Vergleich zum Facharbeiter, bei welchem diese Einschränkung nicht vorhanden ist, möglicherweise sogar gleichheitswidrig.

Insofern entfällt auch beim Meister – analog zum Facharbeiter - die Einschränkung „auf diesen Lehrberuf“ und wird durch eine einschlägige praktische Tätigkeit in der Mindestdauer von einem Jahr ersetzt. Daher kann beispielsweise ein Landwirtschaftsmeister mit einjähriger Pferdepraxis auch Lehrlinge im Lehrberuf Pferdewirtschaft ausbilden.

Die kürzere Mindestpraxisdauer gegenüber einem Facharbeiter (ein Jahr beim Meister zu drei Jahren beim Facharbeiter) ist durch die höhere und längere Vorbildung gerechtfertigt. Ein Widerspruch zum Grundsatzgesetz (§ 15 LFBAG) liegt jedenfalls nicht vor, da diesbezüglich der Grundsatzgesetzgeber keine Grundsätze vorgegeben hat.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. Josef Plank
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung